

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 08/2019



Veröffentlicht am: 20.05.2019

### **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote**

Auf der Grundlage von § 111 i.V.m. § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote in der Fassung vom 20. Februar 2013 erlassen:

#### Artikel I

1. Paragraph 3 Absatz 1 wird ergänzt um die Nr. 8:

Für die Absolvierung eines Lehramtsstudiengangs an der Otto-von-Guericke-Universität als Zweitstudium. Dies gilt nicht, sofern ein vollständiges Lehramtsstudium (Bachelor und Master oder 1. Staatsprüfung) bereits abgeschlossen wurde.

2. Paragraph 3 Absatz 1 wird ergänzt um Satz 2:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 findet, mit Ausnahme des § 3 Absatz 2, bis zum Erreichen der Regelstudienzeit des gewählten Lehramtsstudiengangs Anwendung.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.04.2019.

Magdeburg, 03.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg